



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/031/17

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	17.11.2017
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Betriebsausschuss	07.12.2017	7	öffentlich

Betreff: Übergang des Wasser- und des Abwasserwerkes in den Kernhaushalt der Gemeinde Altenbeken

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung am 10.12.2015 wurde der Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, die Vor- und Nachteile der Auflösung der gemeindlichen Eigenbetriebe zu erheben und die Ergebnisse in einer der folgenden Sitzungen zur Diskussion und Abstimmung zu bringen. .

Das Wasserwerk wird derzeit in der Betriebsform Eigenbetrieb und das Abwasserwerk als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt mit der Folge, dass hier jeweils die Eigenbetriebsverordnung und nicht die Gemeindeordnung anzuwenden ist.

Die Gründe, die damals für die Gründung eines Eigenbetriebs gesprochen haben, waren mit der Einführung von NKF und der doppelten Buchführung bei der Gemeinde Altenbeken nicht mehr oder nicht mehr vollständig vorhanden.

Argumente für eine Auslagerung z. B. des Abwasserwerkes waren, dass Investitionen, Aufwendungen und Erträge direkt dem Betrieb zugeordnet werden konnten, was die genaue Ermittlung des Gebührenbedarfes vereinfachte.

Das Abwasserwerk wurde 1991 in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt, da die kamerale Buchhaltung bei der Gemeinde eine Darstellung von Kosten wie Abschreibung, Rückstellungen etc. nicht ermöglichte. Mit der Einführung von NKF und der damit einhergehenden doppelten Buchführung kann dieses auch im Haushalt der Gemeinde Altenbeken genau abgebildet werden.

Nachstehend sind die Gründe für und gegen eine Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk bzw. des Eigenbetriebes Wasserwerk aufgelistet

1.) Für eine Rückführung der Werke in den Produkthaushalt der Gemeinde Altenbeken sprachen:

- Es sind keine zusätzlichen Einzelabschlüsse der Werke mehr notwendig, d.h. geringere Prüfkosten durch den Wirtschaftsprüfer und Gemeindeprüfungsamt, weniger Verwaltungsaufwand, geringerer Personaleinsatz.
- Gesamtabschluss wird nicht mehr notwendig sein, mit den gleichen Vorteilen wie bei dem Wegfall der Einzelabschlüsse
- Die zusätzlichen Wirtschaftspläne mit den Inhalten Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan, Schuldenübersicht fallen weg.
- Es gibt nur noch ein Bankkonto, so dass Überweisungen untereinander (Werke – Gemeinde) nicht mehr notwendig werden. Die gegenseitigen Verbuchungen erfolgen nur noch über die interne Leistungsverrechnung
- Durch den Wegfall des gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsausschusses wird auch hier der Aufwand verringert
- Die Buchführung erfolgt nur noch in einem Mandanten (Gemeinde) und nicht wie bisher in drei. Es muss dann auch nur noch ein Mandant „gepflegt“ werden.

2.) Gründe, die gegen eine Rückführung sprachen:

- Wegfall des Betriebsausschusses
- Wegfall des Betriebsleiters

Lösung:

Um diesen Nachteil zu kompensieren und um für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung so flexibel und zeitnah zu entscheiden wie bei einem Eigenbetrieb, könnte der Rat der Gemeinde Altenbeken dem Bürgermeister die gleichen Entscheidungsrechte geben wie bisher bei den Eigenbetrieben.

Hier galt

„ Der **Betriebsleiter** entscheidet über:

- a) Abschluss von Werksverträgen und von Verträgen mit Tarifikunden und Sonderabnehmern.
- b) Vergabe von Aufträgen für Neuinvestitionen nach dem Wirtschaftsplan bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro.
- c) Vergabe von Aufträgen für Unterhaltungs-, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
- d) Vergabe von Ingenieurleistungen bis zu einer Honorarwertgrenze von 15.000 Euro.
- e) Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro (Nachtragsaufträge).
- f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtungen sowie nicht erhebliche über- und

außerplanmäßige Ausgaben. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro.

- g) Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro oder einer Frist von 24 Monaten.
- h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1500 Euro.

Da geplant ist, Mitte 2018 die Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken an mehreren Stellen zu verändern, sollte vorgenanntes bei der Änderung der Hauptsatzung mit berücksichtigt werden.

- Die Umwandlung führt zu einem einmaligen hohen Verwaltungs- und Personalaufwand.
- Bei der Rückführung der Werke in den Gesamthaushalt fällt ein gewisses Maß an Transparenz weg. Diese Transparenz könnte aber – soweit gewünscht – durch zusätzliche Auswertungen oder Darstellungen wiederhergestellt werden.

Letztlich war sich der Rat der Gemeinde Altenbeken einig, dass die Rückführung der Werke in den Gemeindehaushalt zwar einen einmaligen sehr hohen Personal- und Verwaltungsaufwand fordert, da sowohl die Überführung der vorhandenen Daten als auch der Umgang mit unterschiedlichen Bewertungen der Anlagevermögen und der Nichtzuordnung der Sonderposten/Ertragszuschüsse Personalzeiten über einen längeren Zeitraum binden werden. Trotzdem sprach und spricht sehr vieles dafür, die Eigenbetriebe aufzulösen.

Daher fasste der Rat der Gemeinde Altenbeken am 21.04.2016 den Beschluss, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Rückführung der eigenbetrieblichen Einrichtung Abwasserwerk und des Eigenbetriebes Wasserwerk in den Kernhaushalt der Gemeinde Altenbeken zu organisieren und durchzuführen.

Als Datum der Rückführung wurde der 31.12.2016 angestrebt.

Nachdem im zweiten Halbjahr 2016 mit den konkreten Arbeiten für eine Umstellung begonnen werden konnte, wurde festgestellt, dass noch viele Fragen im Detail zu klären waren.

Insbesondere nach Abstimmungsgesprächen mit der Softwarefirma Infoma und der GKD Paderborn, die die Umstellung technisch unterstützen, wurde festgestellt, dass gerade die Detailfragen die meiste Arbeitszeit beanspruchen und es erforderlich war, diese gründlich zu prüfen und vorab zu klären.

Um letztendlich sicherzustellen, dass es nach der Rückführung der Werke nicht zu erheblichen Problemen kommt, war es nach Ansicht des Kämmerers erforderlich, die Umstellungsschritte und die Auswirkungen hieraus vor Umstellung hinreichend zu prüfen.

Dieses wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.12.2016 detailliert dargestellt mit der Folge, dass diese Umstellung erst zum 01.01.2018 erfolgen sollte.

Aktuell

Zwar sind noch nicht alle Details geklärt und sämtliche Daten überführt, trotzdem erfolgt die Umstellung zum 01.01.2018. Die weiteren Schritte, die erforderlich sind, können im Laufe des Haushaltsjahres 2018 nachgeholt werden.

Die Haushaltsplanung und –bewirtschaftung kann schon erfolgreich bei der Gemeinde Altenbeken durchgeführt werden, so dass das laufende Buchungsgeschäft ohne größere Probleme erfolgen kann.

Anstatt der bisherigen Eigenbetriebe Abwasser- und Wasserwerk wird es nun im Gemeindehaushalt zwei neue Kostenträger mit der Nummer 11020030 Wasserversorgung und der Nummer 11020040 Abwasserbeseitigung geben.

In der Sitzung werden die weiteren Veränderungen und die Auswirkungen der Auflösung des Abwasser- und Wasserwerks als Eigenbetriebe und deren Wiedereingliederung in den Kernhaushalt der Gemeinde Altenbeken als Regiebetriebe und eigene Kostenträger näher dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken, dass bei der geplanten Änderung der Hauptsatzung (geplant: Mitte nächsten Jahres) die erweiterten Entscheidungsspielräume des Bürgermeisters – wie er sie bisher als Betriebsleiter hatte – eingearbeitet werden sollen.